



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 13.2.2009

Laufende Nummer: 3/2009

Ordnung über die Änderung der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Ordnung über die Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der
Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane
und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie
der Gleichstellungskommission an der Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 21. Juni 2007
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 12. Februar 2009

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Dezember 2008 erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der Gleichstellungskommission an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21. Juni 2007“

2. Das Vorwort der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18. Dezember 2008 hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Wahlordnung erlassen:“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 16 folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Wahlhandlung, Stimmabgabe bei Online-Wahl“

4. Im Inhaltverzeichnis wird hinter § 18 folgender § 18a neu eingefügt:

„§ 18a Auszählung und Gültigkeit der Stimmen bei Online-Wahl“

5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (§ 9) eingetragen ist. Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich durch die Abgabe eines Stimmzettels oder online via Internet/Intranet ausgeübt werden.“

6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit § 4 nichts anderes bestimmt, wird nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältniswahl) gewählt. Nach dem Grundsatz der Listenwahl werden somit unter Berücksichtigung von § 4 die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag an, für den sie oder er die Stimme abgeben will, oder setzt, sofern eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattfindet, eine entsprechende Markierung. Die Stimme kann nur für die gesamte Vorschlagsliste abgegeben werden.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist kraft Amtes die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Hochschule unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere stellt sie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die

erforderlichen Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl stellt die Hochschule in erforderlichem Umfang Räume, Ressourcen des Dezernats für Informations- und Kommunikationstechnik, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.“

8. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie oder er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und die Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (vgl. § 9), den Empfang der Wahlvorschläge und der Briefwahlumschläge (vgl. §§ 11, 17), die Vorbereitung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (vgl. §§ 15, 17) und die Bekanntmachung von Beschlüssen des Wahlvorstandes (vgl. §§ 8, 14, 10, 20) . Sie oder er führt die diesbezüglichen Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stimmen sich in Zweifelsfällen mit dem Wahlvorstand über die konkrete Ausführung von Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen ab.“

9. § 7 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlvorstand beschließt über die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen, insbesondere über

- die Aufstellung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
- die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten oder das Stattfinden einer Online-Wahl via Internet/Intranet sowie deren Wahlzeitraum,
- das Wahlausschreiben,
- die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Feststellung der Wahlergebnisse.“

10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Wahlausschreiben enthält

- Ort und Datum seines Erlasses,
- die Angabe, wo und für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- den Hinweis, dass nur Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind,
- den Hinweis auf Frist und Form für Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unter Angabe des Endtermins,
- die Mindestzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen sowie den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge fristgemäß einzureichen, unter Angabe des Endtermins,
- den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Aufforderung, bei der Stimmabgabe den gültigen Dienstausweis, Personalausweis oder Studiausweis bereit zu halten, oder das Stattfinden einer Online-Wahl via Internet/Intranet sowie deren Wahlzeitraum,
- sofern keine Online-Wahl stattfindet, einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,

- Ort und Zeit der Stimmenauszählung und/oder der Feststellung des Wahlergebnisses und
 - den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- Notwendige Änderungen des Wahlausschreibens nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich auf Beschluss des Wahlvorstandes vor.“

11. Hinter § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Wahlhandlung, Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Soll die Wahlhandlung online via Internet/Intranet stattfinden, gilt abweichend von § 16 folgendes:

(2) Der Wahlleiter lässt zwei Monate vor der Wahl für alle Wahlberechtigten eine Benutzerkennung und ein Passwort generieren und der Benutzerkennung eine elektronische Wahlberechtigung anhand von Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht der Wahlberechtigten zuweisen.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten einen Monat vor der Wahl eine E-Mail, mit der ihnen ihre Benutzerkennung übermittelt wird. Die E-Mail enthält außerdem einen Hyperlink, der die Wahlberechtigten bei Anklicken während des vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraums automatisch auf das Wahlsystem weiterleitet und die Benutzerkennung an das System übermittelt. Die an die Wahlberechtigten versandte E-Mail informiert die Wahlberechtigten weiterhin, dass das zu ihrer Benutzerkennung zugehörige Passwort nunmehr bis zum Ende der Wahl über DIAS/SIS abgerufen werden kann.

(4) Mit dem per E-Mail übersandten Hyperlink können sich die Wahlberechtigten während des vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeitraums unter Verwendung ihres unter DIAS/SIS abrufbaren Passworts im Wahlsystem einloggen.

(5) Das Wahlsystem wird aus den gemäß Absatz 2 anonymisiert übermittelten Daten ein Wahlfeld für die jeweiligen Wahlberechtigten analog zu den ansonsten verwendeten und an die Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzetteln generieren.

(6) Die Wahlhandlung erfolgt durch Setzen einer entsprechenden Markierung analog zur Wahlhandlung per Stimmzettel.

(7) Nach der Stimmabgabe ist erneutes Einloggen im Wahlsystem nicht möglich. Allein zu statistischen Zwecken wird die Information, dass mit einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit und Geschlecht eine Stimmabgabe erfolgt ist gespeichert.

(8) Nur bei nachweislich unverschuldetem Verlust von Benutzerkennung und/oder Passwort kann eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter schriftlich beim Wahlvorstand eine neu generierte Benutzerkennung und ein neu generiertes Passwort anfordern.

(9) An den Wahltagen ist jeweils zwischen 9 und 16 Uhr mindestens ein Wahlvorstandsmitglied telefonisch erreichbar.“

12. In § 17 wird hinter Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„Bei Online-Wahlen findet eine Briefwahl nicht statt.“

13. Hinter § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

„§ 18a Auszählung und Gültigkeit der Stimmen bei Online-Wahl

(1) Hat eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattgefunden, erfolgt die Stimmenauszählung der via Internet/Intranet abgegebenen Stimmen elektronisch.

(2) Gegebenenfalls erforderliche Losentscheidungen erfolgen nach dem Ende der Wahl manuell. Der Wahlvorstand stellt sodann das Ergebnis der Wahl fest.

(3) Der bewusste Eingriff während der Wahlhandlung in den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens bei Online-Wahlen führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Der Eingriff stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 5 der Wahlordnung in Verbindung mit den Verhaltensregeln der Ordnung über die Benutzung des Netzes der Informations- und Kommunikationstechnik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung dar.“

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift enthält:

- die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gültigkeit, Ungültigkeit, Fachbereichen, Einrichtungen und Mitgliedergruppen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- die Summe der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber (Ersatzmitglieder) und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses, insbesondere die Angabe, ob eine Online-Wahl via Internet/Intranet stattgefunden hat.“

15. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Nachwahl wird mit dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, nach dem für die Hauptwahl bestimmten Wahlverfahren (persönliche Stimmabgabe oder Online-Wahl), ggf. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlräumen und vor dem für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorstand gewählt.“

16. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, nach dem für die Hauptwahl bestimmten Wahlverfahren (persönliche Stimmabgabe oder Online-Wahl), denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund desselben Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entschei-

„... im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses Abweichungen vorschreibt.“

17. In § 26 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„Die elektronischen Daten über eine Online-Wahl werden nach Ablauf der Einspruchsfrist von der Hochschulverwaltung gesperrt.“

18. In § 27 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Gleiches gilt für die elektronischen Daten über eine Online-Wahl, die in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten endgültig zu löschen sind.“

19. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Hochschulwahlen 2009 kann von den in §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 geregelten Fristen bis zu einem Monat abgewichen werden.“

20. § 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.“

21. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Februar 2009.

Sankt Augustin, den 12. Februar 2009

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident